

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Beilagen zur 85. Sitzung (17.05.1902)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

N^o 21c.

Beilage zum Protokoll der 85. öffentlichen Sitzung der zweiten Kammer vom 17. Mai 1902

Bericht

der

Budgetkommission der zweiten Kammer

über

Das Budget des Finanzministeriums für die Jahre 1902 u. 1903

und zwar über

Steuerverwaltung

(Ausgabe Titel VI — Einnahme Titel III)

und

Zollverwaltung

(Ausgabe Titel VII — Einnahme Titel IV).

Berichterstatter: Abgeordneter **Frühau**.

I. Steuerverwaltung

(Ausgabe Titel VI — Einnahme Titel III)

Ordentlicher Etat.

Die Kommission beantragt sämtliche Anforderungen unter

- I. Zentralverwaltung (§§ 1—4),
- II. Bezirksverwaltung (§§ 5—13),
- III. Katastrirung der direkten Steuern (§§ 14—17),
- IV. Abgang und Rückerfah (§§ 18—21),
- V. Sonstige Ausgaben (§§ 22—31)

sowie die ordentlichen Einnahmen unter

I. Direkte Steuern (§§ 1—5) mit durchschnittlich	17 070 352 M.
II. Indirekte Steuern (§§ 6—10) für 1902 und 1903 mit je	16 763 865 "
III. Justiz- und Polizeieingefälle (§§ 11—16) für 1902 und 1903 mit je	6 108 306 "
IV. Verschiedene Einnahmen (§§ 17—22) für 1902 und 1903 mit je	450 061 "
und endlich die außerordentliche Einnahme für 1902 und 1903 mit zus.	25 000 "

unverändert zu genehmigen.

Die Ausgaben im außerordentlichen Etat sind bereits genehmigt.

Unter Bezugnahme auf die im Voranschlag gegebenen Erläuterungen ist im Einzelnen zu bemerken:

1. Zu Titel VI. Gehaltsetat § 14.

Zu E 3, G 2 und G 5. Auf Anfrage der Kommission theilte Großh. Regierung mit:

„daß die 4 neuen Steuerkommissärbezirke errichtet werden sollen

1. in Thiengen durch Trennung des Bezirks Waldshut in zwei Bezirke, wovon der westliche (Waldshut) 35 Orte und der östliche (Thiengen) 40 Orte umfaßt;
2. in Freiburg durch Trennung des Bezirks Freiburg Land in zwei Theile, einen solchen westlich der Hauptbahn mit 17 meist größeren Gemeinden und einen solchen östlich der Hauptbahn mit 33 vielfach minder bedeutenden Orten;
3. in Adelsheim durch Abtrennung der Gemeinden des Amtsbezirks Adelsheim von dem Steuerkommissärbezirk Boxberg, so daß der letztere auf den Amtsbezirk Boxberg beschränkt wird;
4. in Lauda durch Trennung des Bezirks Tauberbischofsheim in zwei Bezirke, wovon der nördliche (Tauberbischofsheim) 20 Orte und der südliche (Lauda) 23 Orte umfaßt.

Zu G 5. Die drei weiteren etatmäßigen Stellen für Steuerkommissärassistenten sind angefordert, um angesichts der Vermehrung des Gehilfenpersonals ein angemessenes Verhältniß zwischen der Zahl der etatmäßigen und der nichtetatmäßigen Stellen aufrecht zu erhalten. Die Vermehrung der Gehilfenstellen bei den Steuerkommissären beträgt nach dem vorliegenden Budget im Ganzen 18, wovon 3 unter G 5 als etatmäßige Steuerkommissärassistentenstellen, die übrigen unter § 16a zur Besetzung mit nichtetatmäßigem Personal vorgesehen sind. Weitere 4 etatmäßige Assistentenstellen werden in Folge der Errichtung von 4 neuen Steuerkommissärbezirken verfügbar werden.

Zu J 6. Die drei neuen Bureauassistenten sollen den Steuerkommissärdiensten in Lahr, Offenburg und Baden zugewiesen werden.

2. Zu Titel VI.

Die Kommission richtete die Anfrage an Großh. Regierung, ob nicht für die Steueraufseher leichte Regenmäntel aus wasserdichten Loden zum Tragen während der wärmeren Jahreszeit beschafft werden sollten. Die Großh. Regierung theilte mit, daß grundsätzliche Bedenken gegen eine solche Anschaffung nicht vorlägen, doch müßten zunächst noch die Fragen über die Art der Mäntel, über den Kostenaufwand sowie über die aus solcher Anschaffung für andere uniformirte Beamtenklassen sich etwa ergebenden Konsequenzen geprüft werden.

Die Kommission glaubte, die gedachte Anschaffung befürworten zu sollen, zumal für die uniformirten Beamten das Verbot des Schirmtragens besteht.

Der Landesverband Baden des Verbandes deutscher Militäranwärter und Invaliden hat eine Petition mit ausführlicher Begründung folgender, bei der künftigen Revision des Gehalts- tarifs zu berücksichtigender Bitten und Wünsche der Steuerober- und Steueraufseher eingereicht:

1. Für die Steueroberaufseher: Erhöhung des pensionsfähigen Höchstgehalts auf 2100 M. gleich den Steuereinnehmern der Gehaltsklasse II und entsprechende Erhöhung der Zulagebeträge.
2. Für die Steueraufseher: Erhöhung des pensionsfähigen Höchstgehalts auf 1900 M. gleich den Steuereinnemerassistenten und entsprechende Erhöhung der Zulagebeträge bei Kürzung der Fristen, sowie Einreihung in Abtheilung „J“ des Gehaltstarifs.
3. Erhöhung der allgemeinen Unkosten und Transportkosten bei Versetzungen, und zwar erstere von 40 auf 80 M., letztere von 1 M. auf 1 M. 50 S.

Auf die von der Kommission hierwegen an Großh. Regierung gerichtete Anfrage theilte dieselbe mit:

„In der Petition wird zunächst über die wenig günstigen Anstellungsverhältnisse der Steueraufseher Klage geführt, die erst verhältnißmäßig spät zur Anstellung gelangten und in Folge dessen erst in vorgerückten Lebensjahren den Höchstgehalt erreichten.

Wenn an der jetzigen Ordnung der Anstellungsverhältnisse getadelt wird, daß in Folge des vorgeschriebenen Grenzaufsichtsdienstes, der übrigens keineswegs wie behauptet ganz, sondern in der Regel nur

während zweier Jahre in nichtetatmäßigem Dienstverhältniß abgeleistet wird, zwischen der Aufnahme eines Bewerbers auf die Wartliste und seiner Verwendung als Steueraufseher ein Zeitraum von 3 bis 4 Jahren liege, so ist richtig, daß diese Wartezeit gegenwärtig etwa 4 Jahre dauert, dagegen unrichtig, daß hieran der Dienst in der Grenzaufsichtsmannschaft Schuld ist. Die Dauer der Wartezeit hängt vielmehr lediglich von dem Verhältniß zwischen der Zahl der zu besetzenden Stellen und der vorgemerkten Bewerber ab. Da nun nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre der jährliche Bedarf 9 Mann beträgt, der Zugang auf der Wartliste dagegen 17, so leuchtet ein, daß die Wartezeit sich nach und nach immer mehr ausdehnen muß. Vorgeschieden ist nur eine zweijährige Dienstzeit als Grenzaufseher für diejenigen, die nicht von der Gendarmerie aus übernommen werden. Daß es nunmehr thatsächlich 4 Jahre dauert, bis ein bei der Grenzaufsicht eintretender, für Steueraufseherstellen vorgemerkter Militärانwärter zur Steueraufsicht überführt werden kann, beruht eben auf dem zu großen Zugange solcher Anwärter. Wäre die Dienstzeit bei der Grenzaufsicht nicht vorgeschrieben, so ergäbe sich hieraus keine Besserung für die Anwärter; sie müßten dann im Militärverhältniß eben so lange auf die Einberufung als Steueraufseher zuwarten; ja es darf angenommen werden, daß dann, da zur Zeit mancher Anwärter die Mühseligkeiten des Grenzaufsichtsdienstes scheut, der Zubrang ein noch größerer und die Wartezeit demgemäß eine noch längere sein würde. Ebenso wird vermuthlich jede Verbesserung der Einkommensverhältnisse der Steueraufseher den Zubrang zu diesem Dienste verstärken und damit die Wartezeit noch mehr verlängern. Aus dem lebhaften Zubrang zu den hier in Frage stehenden Stellen wird man andererseits berechtigt sein zu schließen, daß sie eben doch als recht erstrebenswerth angesehen werden, trotz der gegenheiligen Ausführungen auf Seite 2 und 6 der Eingabe.

Die Eingabe bringt ferner die Berringerung der Nebenzüge der Steueraufseher zur Sprache, die durch den Wegfall bezw. die Minderung gewisser Gebühren eingetreten sein soll. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß in einer Anzahl Aufsichtsbezirke, in denen sich große Brauereien befinden, eine nicht unbeträchtliche Verminderung der Nebeneinnahmen der Inhaber dieser Stellen der Umstand zur Folge gehabt hat, daß gewisse Kontrolhandlungen, für die die Steueraufseher früher Gebühren bezogen, durch die Einführung des neuen Biersteuergesetzes im Jahre 1898 in Wegfall gekommen sind. Diese unvermeidliche Folge durch Erhöhung anderer Bezüge abzuschwächen oder ganz zu beseitigen, war das Ziel verschiedener alsbald durch das Finanzministerium und der Steuerdirektion getroffener Anordnungen. So wurde zunächst im April 1898 die den Steueraufsehern bei auswärtigen Dienstgeschäften von mindestens 8 Stunden gewährte Entschädigung für Zehrung in den Wintermonaten (Oktober bis April) von 1 M 50 S auf 1 M 80 S erhöht, was allein einen Mehrauswand von rund 8000 M für die Staatskasse zur Folge gehabt hat. Außerdem sind nicht nur die Gebühren für fruchtlose Pfändungen von 7½ auf 20 S erhöht worden, sondern es haben auch die früheren sehr mäßigen Gebühren für die Eröffnung des Pfändungsbefehls mit 15 S und für die Pfändung mit 15 bezw. 30 S, je nachdem der Werth der Gegenstände weniger oder mehr als 20 M betrug, durch die Verordnung des Finanzministeriums vom 23. April 1898 (Ges. und B. Bl. S. 276) eine nicht unbeträchtliche Erhöhung erfahren. Diese Aenderung der Gebührensätze hat, soweit sich bis jetzt ermitteln ließ, z. B. für die 15 Steueraufseher der Stadt Mannheim im Jahre 1900 allein eine Vermehrung des Nebeneinkommens um 2551 M 02 S zur Folge gehabt. Die in der Eingabe weiter erwähnte, aus verwaltungstechnischen Gründen s. Z. für angezeigt erachtete Herabsetzung der Entschädigung der Steueraufseher für Leitung der Tabakfelderaufnahme und des Verwiegungsgeschäfts kann keine erhebliche Wirkung gehabt haben, da in den tabakbauenden Bezirken — in einem großen Theil der Aufsichtsbezirke ist dies gar nicht der Fall — nicht immer Steueraufseher zu diesen Geschäften herangezogen werden und diese Geschäfte überhaupt nur wenige Tage im Jahre dauern. Wie groß der für die Steueraufseher im Ganzen in Folge dieser Aenderungen eingetretene Gebührenaussfall in Wirklichkeit war, läßt sich nicht genau ermessen, die in der Eingabe angegebenen Beträge dürften wohl zu hoch gegriffen und durch die erwähnten Maßnahmen ausgeglichen sein. Sedenfalls sollen hierüber in der nächsten Zeit noch weitere Berechnungen angestellt werden. Die in der Petition geäußerten Wünsche nach Verbesserung der Gehaltsverhältnisse der in Rede stehenden Beamtenklasse scheinen uns von einer gewissen Ueberschätzung des Werthes ihrer Thätigkeit im Vergleich mit der anderer

Beamten nicht ganz frei zu sein, denn gerade die Steueraufseher sind unter den Beamten, die eine weitere Vorbildung nicht nachzuweisen und ähnliche dienstliche Aufgaben haben, sowohl hinsichtlich der Höhe ihres Gehaltes als auch durch die ihnen zufallenden Nebengebühren verhältnismäßig recht günstig gestellt. Eine Gehaltsaufbesserung scheint deshalb hier nicht so dringend zu sein und wird füglich bis zu einer allgemeinen Revision des Gehaltstarifs zurückgestellt werden können. Daß die Vergütung der Umzugskosten namentlich bei Verziehungen auf kürzere Entfernungen die Unkosten nicht immer in vollem Betrage deckt, ist eine auch bei anderen Beamtenklassen gemachte Beobachtung. Daß der Eingabe in dieser Hinsicht beigegebene Material muß indessen mit Vorsicht beurtheilt werden, da es augenscheinlich wie so Manches in dieser Petition von Uebertreibungen nicht ganz frei ist. Eine Aenderung der bestehenden Vergütungssätze kann nicht zu Gunsten des Steueraufsehers allein erfolgen, wird vielmehr einer allgemeinen Durchsicht des Umzugskostenreglements vorbehalten bleiben müssen."

Die Kommission beantragt einstimmig, diese Petition der Großherzoglichen Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß die Ausführungen und Wünsche der Petenten anlässlich der in Aussicht genommenen Aenderung des Gehaltstarifs sowie anlässlich der künftigen Aenderungen der Bestimmungen über die Umzugskosten geprüft und thunlichst berücksichtigt werden.

Eine weitere Petition desselben Verbandes begründete ausführlich den Wunsch der Steuereinnemereigehilfen, eine möglichst große Zahl der 38 nicht etatmäßigen Stellen (von im Ganzen 70 Stellen) in etatmäßige umzuwandeln, um dadurch die unverhältnismäßig lange Wartezeit der Petenten bis zur Erlangung etatmäßiger Anstellung möglichst abzukürzen, welche Anstellung jetzt erst im Alter von 40—42 Jahren erfolgt.

Auf die Anfrage der Kommission an Großherzogliche Regierung theilte dieselbe mit:

„In der vorliegenden Eingabe wird ausgeführt, daß die Bewerber um Steuereinnemereigehilfenstellen in der Regel nach zurückgelegtem 12 jährigen Militärdienst und einer Wartezeit von 1 bis 2 Jahren erst in vorgerückten Lebensjahren zu einer nichtetatmäßigen Verwendung mit einer mäßigen Vergütung gelangten, in der sie in Folge der beschränkten Anzahl der zur Verfügung stehenden etatmäßigen Stellen eine Reihe von Jahren verbleiben müßten, bis sie zur etatmäßigen Anstellung, der ihnen in Aussicht gestellten Civilversorgung gelangten. Eine Folge der späten etatmäßigen Anstellung sei es, daß sie nie oder im günstigen Falle erst im hohen Alter den Höchstgehalt oder die besser dotirte Stelle eines Steuereinnehmers erlangten. Sie bitten deshalb um eine Verbesserung ihrer Anstellungsverhältnisse.

Die Lage der Steuereinnemereigehilfen ist damit im Wesentlichen zutreffend geschildert und es kann insbesondere nicht in Abrede gestellt werden, daß die nichtetatmäßige Dienstzeit dieser Beamtenkategorie in vielen Fällen eine lange ist. Eine Besserung ihrer Anstellungsverhältnisse zu schaffen, war deshalb auch in den letzten Jahren wiederholt Gegenstand von Erwägungen beim Finanzministerium. Um übrigens auch die Lage der nichtetatmäßigen Gehilfen zu verbessern, wurde schon seit Anfang des Jahres 1900 eine Zulage von jährlich 120 M. bewilligt an die bei den Steuereinnemereien verwendeten nicht etatmäßigen Bureaugehilfen, die in den Städten der I. Ortsklasse des Wohnungsgeldtarifs ihren Dienstszig haben und sich nicht im Genuße einer Militärpension befinden. Das Dienst Einkommen dieser Gehilfen beträgt daher jetzt 1320 M., das bei Verleihung der Beamteneigenschaft auf 1380 M. erhöht wird. Die als Militäranwärter zugehenden Bureaugehilfen beziehen meist eine Pension von 180 M. jährlich, so daß sie schon früher ein Dienst Einkommen von 1380 bezw. 1400 M. bezogen haben; da nach den Bestimmungen des Reichsmilitärpensionsgesetzes die Militärpension der Unteroffiziere mit wenigstens 12 jähriger aktiver Militärdienstzeit nur bis zu einem Gesamteinkommen von jährlich 1400 M. unverkürzt belassen wird, so war bei ihnen die Bewilligung einer Zulage nicht angezeigt. Bei einer allgemeinen Neuregelung der Bezüge der nicht etatmäßigen Beamten wird es wohl möglich sein, auch die Vergütungen der Steuereinnemereigehilfen weiter aufzubessern. Um die Anstellungsverhältnisse der Steuereinnemereigehilfen zu verbessern, sind schon im Budget für die Jahre 1900/01 vier nichtetatmäßige Bureaugehilfenstellen in etatmäßige Steuereinnemereigehilfenstellen (J 9 des Gehaltstarifs) umgewandelt worden (vgl. Titel VI § 5 des Gehaltsetats des Finanzministeriums); ebenso ist im Budget

für die Jahre 1902/03 die Umwandlung weiterer sechs nichtetatmäßiger Stellen in etatmäßige beantragt und es soll in dieser Richtung nach und nach soweit gegangen werden, daß später etwa $\frac{2}{3}$ der Steuereinnehmerei-gehilfen etatmäßig angestellt werden kann. Dem Wunsche, daß sämtliche Bureaugehilfen nach nicht mehr als 2 jähriger Dienstzeit etatmäßig angestellt werden, ließe sich indessen nur dadurch entsprechen, daß sämtliche Stellen in etatmäßige umgewandelt würden; ein dienstliches Bedürfnis hierzu kann nicht anerkannt werden, wie es auch bei derartigen Beamtungen allgemein üblich ist, neben etatmäßigen Stellen auch eine entsprechende Anzahl nicht etatmäßiger Stellen vorzusehen. Zu den Ausführungen der Eingabe zur Begründung der ebengenannten Forderung mag noch darauf hingewiesen werden, daß eine Verpflichtung der Staatsverwaltung und ein dementsprechender Anspruch der Militäranwärter auf Versorgung durch etatmäßige Anstellung in den Grundsätzen über die Anstellung von Militäranwärtern nicht begründet ist.

Zur Beurtheilung der Lage dieser Beamtenkategorie mag weiter erwähnt werden, daß ungeachtet der nicht zum wenigsten auch durch einen geringen Abgang auf den Steuereinnahmerstellen verursachten schlechteren Anstellungsverhältnisse der Bureaugehilfen bei Steuereinnahmereien, der Zudrang von Anwärtern gerade für diese Stellen immer noch ein sehr beträchtlicher ist, so daß, wie in der Eingabe zutreffend ausgeführt ist, zwischen Meldung und Einberufung in der Regel eine Wartezeit von 1 bis 2 Jahren liegt, die im Militärdienst oder einer geringer dotirten Civilstellung zugebracht wird. Dieser Mißstand wird bei einer Verbesserung der Anstellungsverhältnisse nicht behoben werden, sondern voraussichtlich stärker hervortreten in einem noch größeren Zudrang zu diesem im Allgemeinen nicht sehr anstrengenden und für später aussichtsreichen Stellen als bisher, ein Umstand, der auf ein vorsichtiges und nicht zu rasches Vorgehen hinsichtlich ihrer Vermehrung hinweist. Der große Zudrang zu diesen Stellen dürfte aber am besten beweisen, daß die Verhältnisse bei der in Rede stehenden Beamtenklasse nicht so schlimm sind, wie sie in der Eingabe geschildert sind."

Die Kommission beantragt einstimmig, diese Petition Großherzoglicher Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme zu überweisen, daß in thunlichster Eile die Zahl der etatmäßigen Stellen auf wenigstens $\frac{2}{3}$ aller Stellen vermehrt werden möge.

II. Zollverwaltung.

Ausgabe Titel VII — Einnahme Titel IV.

Die Kommission beantragt sämtliche Anforderungen im ordentlichen Etat unter

I. Zentralverwaltung (§§ 1—6)

II. Bezirksverwaltung (§§ 7—25) der Ausgaben,

sowie die Einnahmen zu genehmigen.

Die Ausgaben im außerordentlichen Etat sind bereits genehmigt.

Im Einzelnen ist, auch hier unter Bezugnahme auf die im Voranschlag gegebenen Erläuterungen im Uebrigen, zu bemerken:

Zu Titel VII.

1. Auf Anregung aus den beteiligten Kreisen richtete die Kommission die Anfrage an Großherzogliche Regierung, ob nicht dem Wunsche der Zollbeamten entsprochen werden könne, dahingehend, daß die Dienststunden nicht durch persönliche Anordnung des Oberzollinspektors, sondern durch die Verordnung Großherzoglichen Finanzministeriums festgesetzt werden.

Die Großherzogliche Regierung theilte hierauf mit:

„Zu Titel VII. Zollverwaltung.

Eine Anordnung in dem Sinn, daß der einzelne Aufseher einen unbedingten Anspruch darauf hat, an gewissen, ihm zuvor bekannten Tagen oder in bestimmtem Maße dienstfrei zu erhalten, kann nach der Natur

Verhandlungen der zweiten Kammer 1901/1902. 5. Beilageheft.

des Grenzbewachungsdienstes nicht getroffen werden, denn der Ort und die Art der Dienstleistung des Einzelnen darf ihm erst beim Antritt derselben bekannt werden und alle Grundsätze über ein gewisses Normal- oder Mindestmaß von Erleichterungen können nur eine Regel aufstellen, die im einzelnen Falle wegen eintretender besonderer Vorkommnisse, unvermeidlicher Dienstbehinderung anderer Aufseher u. s. w. Ausnahmen erleidet. Der Vollzug der den Aufsehern zugedachten Dienstleistungen, die in § 40 ihrer Dienstordnung aufgeführt sind, muß immer in der Hand der Vorgesetzten liegen (Oberzollinspektor, Grenzkontroleur, Postenführer); den Postenführern eine zu große oder überhaupt eine wesentliche Zuständigkeit einzuräumen, haben die Oberzollinspektoren bisher nicht empfohlen, namentlich wegen der aus der individuellen Auffassung der Sachlage durch diese Beamten sich ergebenden Gefahr eines gar zu ungleichmäßigen Vollzuges. Doch hat die Zolldirektion kürzlich versuchsweise eine Anordnung getroffen, wonach der Vollzug in dringlichen Fällen, wie dies bei plötzlich auftretendem Frostwetter oder rasch einfallender heftiger Winterkälte erwünscht sein kann, theilweise in die Hände der Postenführer gelegt werden soll. Wenn sich dabei keine großen Schwierigkeiten ergeben was zunächst Sache der Erprobung ist, ist beabsichtigt, den Versuch auch über den kommenden Winter hinaus fortzusetzen und darauf erst eine endgültige Ordnung in jenem Sinne einzuführen. Auch in anderer Beziehung als nur betreffs der Einrichtung des Dienstes im Winter hat die erwähnte Verfügung der Zolldirektion angeordnet, daß versuchsweise an der ganzen Grenze der äußere Aufsichtsdienst in möglichst übereinstimmender Weise geordnet werden soll und insbesondere auch bei Gewährung des dienstfreien Sonntags thunlichst nach einheitlichen Grundsätzen verfahren wird. Wenn sich der Versuch bei mehrmonatlicher Erprobung als durchführbar erweist, kann man auch hierin für eine neue dauernde Ordnung die Grundlage finden, so daß die manchmal erhobenen Klagen über ungleichmäßigen Vollzug der Dienstleistungs- und Diensttheilungsvorschriften ganz beträchtlich vermindert werden; sie vollständig fernzuhalten, ist unmöglich. Wenn z. B. auf einer Aufwachstation mit 4 Beamten einer krank wird, so müssen die andern 3 mindestens so lange, bis ein etwa nöthiger Ersatz beschafft ist, stärker als in normalen Zeiten zum Postenstehen und dergleichen herangezogen werden; ähnlich vorübergehende Mehrleistungen der Beamten über das sonst übliche Maß hinaus kommen auch in allen Zweigen des innern Dienstes vor, und so giebt es mancherlei Anlässe, die dazu nöthigen, von der durch die Zolldirektion als Regel festgestellten Durchschnittsgröße der Dienstdauer und dergleichen abzuweichen.

Uebrigens ist der Zolldirektion oder ihrem die Grenze jährlich wiederholt bereisenden Referenten seit Jahren von keinem Aufseher über zu starke oder über unzumuthbare Belastung mit Dienstleistungen geklagt worden; solche Klagen dürften einer sachgemäßen Prüfung sicher sein."

Die Kommission glaubte in Anerkennung der gegen Erlaß einer generellen Verordnung von Großh. Regierung erhobenen Bedenken doch den dringenden Wunsch aussprechen zu sollen, daß Nichts unterlassen werde, um künftig die durch die Anordnung unregelmäßiger Dienststunden für das Personal, namentlich für ältere und verheirathete Leute, naturgemäß sich ergebenden Anzutraglichkeiten auf das dienstlich absolot gebotene Mindestmaß einzuschränken.

2. In der Kommission kamen auch die vom Verein badischer Finanzbeamten unterm 8. Dezember 1901 dem Großh. Finanzministerium unterbreiteten dienstlichen Verhältnisse der Finanzassistenten zur Erörterung. Auf die an Großh. Regierung gerichtete Anfrage theilte dieselbe mit:

„4. Zur Eingabe der Finanzassistenten vom 8. Dezember 1901.

Zu Ziffer 1/2 der Eingabe.

Es ist hier gesagt, daß im Budget für 1890/91 26 etatmäßige Stellen für Hauptamtsassistenten, Buchhalter u. s. w. in Wegfall gekommen seien. Hierbei ist unbeachtet geblieben, daß vor 1890 eine Trennung der etatmäßigen Stellen der Gehilfen der Bezirksverrechnungen von den nichtetatmäßigen (Erste Gehilfen Hauptamtsgehilfen) im Budget nicht stattgefunden hat (vergl. Budget für 1888/89 Tit. V § 32a, Titel VIII § 92b, § 98a). Gleichwohl war zu allen Zeiten eine erhebliche Anzahl dieser Stellen mit nichtetatmäßigen Gehilfen besetzt, wie es schon die auch vor 1890 gültige Vorschrift mit sich brachte, daß die ersten Gehilfen

und die Hauptamtsgehilfen erst nach zweijähriger Verwendung als solche als Buchhalter oder Hauptamtsassistenten angestellt werden können. Am 1. Juli 1889 waren von 19 ersten Gehilfenstellen beim Domänen- dienst 11, von 47 solcher Stellen beim Steuerdienst 23, von 124 Stellen beim Zolldienst 33, zusammen also von 190 Stellen für erste Gehilfen u. s. w. 67 mit nichtetatmäßigen Gehilfen besetzt. Als mit der Einführung des Beamtengesetzes wegen der etatsgesetzlichen Vorschriften die Zusammenfassung der etatmäßigen mit den nichtetatmäßigen Stellen nicht mehr angängig erschien, wurden im Budget für 1890/91 von obigen 190 Stellen 25 (nicht 26) als zur Besetzung mit nichtetatmäßigen Beamten (Ersten Gehilfen, Hauptamtsgehilfen) bestimmt vorgeesehen. Es handelte sich demnach lediglich um die durch die etatrechtlichen Vorschriften gebotene Ausscheidung der nicht etatmäßigen Stellen von den etatmäßigen, keinen Falls aber um eine Verminderung der letzteren. Vielmehr ist bei diesem Anlaß, wie sich aus vorstehenden Zahlen ergibt, thätlich eine erhebliche Vermehrung der fraglichen Stellen eingetreten.

Ähnlich verhält es sich mit der im Budget für 1902/03 vorgenommenen Ausscheidung der Stellen der Bureauassistenten von jenen der Hauptamtsassistenten. Schon vor 1890 war eine Anzahl der letzteren Stellen mit aus dem Grenzaufsichtsdienst hervorgegangenen Beamten besetzt, welche nach den Vorschriften des Gehaltstariifs jetzt nicht mehr wie die geprüften Beamten nach G 5, sondern nach J 6 etatmäßig angestellt werden können. Wenn daher diese Stellen — zur Zeit sind es, einschließlich der noch aus der Zeit vor 1890 vorhandenen 8 nach G 5 behandelten nicht geprüften Beamten, 23 — von den zur Besetzung mit Beamten aus der Zahl der Finanzassistenten bestimmten Hauptamtsassistentenstellen getrennt und, statt wie bisher lediglich in den Erläuterungen zum Gehaltsetat erwähnt zu werden, unter ihrer besonderen Tarifnummer vorgetragen wurden, so kann dabei nicht wohl von einer Verminderung der letzteren Stellen gesprochen werden, zumal da die seit der letzten Budgetaufstellung eingetretene und mit dem dienstlichen Bedürfnis begründete Vermehrung der Bureauassistentenstellen durch die im neuen Budget erfolgte Einstellung weiterer Hauptamtsassistentenstellen mehr als ausgeglichen ist.

Was schließlich die im neuesten Budget vorgefehene Vermehrung der etatmäßigen Stellen betrifft, so dürften nicht nur die als Anfangsstellen geltenden Stellen der Tarifabtheilung G 5, sondern auch die neuen Stellen höherer Art (nach F und E) sowie die Vermehrung der den Finanzassistenten zugänglichen Stellen der anderen Verwaltungszweige als der Finanzverwaltung in's Auge zu fassen sein, womit sich für die kommende Budgetperiode eine ansehnliche Zahl neuer oder höherer etatmäßiger Stellen ergibt. Diese Stellenvermehrung beträgt für den Bereich der Finanzverwaltung in Abtheilung G, F und E zusammen 26, wozu noch einige Stellen aus dem Bereich der übrigen Verwaltungszweige kommen. Von jenen 26 Stellen entfallen auf die Abtheilungen F und E 8 Stellen, wobei allerdings nicht nur die Stellen bei der Bezirksverwaltung, sondern auch jene bei der Zentralverwaltung, die ebenfalls mit Beamten aus der Klasse der Finanzassistenten besetzt werden, eingerechnet sind. Die Angabe unter Ziffer 2 der Eingabe, daß das neue Budget nur 2 Stellen der Abtheilung F enthalte, bedarf hiernach der Berichtigung.

Zu Ziffer 3 der Eingabe.

Die Anforderung einer Revisionsvorstandsstelle für das Rechnungsbureau der Zolldirektion ist deshalb unterblieben, weil zur Zeit keiner der bei dieser Geschäftsabtheilung verwendeten Beamten nach seinem Dienstalter zur Anstellung als Revisionsvorstand in Vorschlag gebracht werden könnte. Sobald dieser Hinderungsgrund weggefallen ist, wird auch für die Zolldirektion eine solche Stelle angefordert werden.

Zu Ziffer 4 der Eingabe.

Der Wunsch nach Versetzung der Registratoren und Expeditoren bei den Zentralstellen sowie des Kassiers bei der Generalstaatskasse in eine höhere Abtheilung des Gehaltstariifs kann erst bei einer allgemeinen Revision des Gehaltstariifs in Erwägung gezogen werden.

Der weiteren Anregung, daß diese Beamten bis zu einer Aenderung des Gehaltstariifs einstweilen wenigstens mit Dienstzulagen in ähnlicher Weise wie das Geometerpersonal bedacht werden möchten, ist ent-

gegenzuhalten, daß die Verhältnisse der Vermessungsbeamten mit jenen der oben erwähnten Kanzleibeamten nicht vergleichbar sind und ein so dringliches Bedürfnis nach alsbaldiger Aufbesserung der Einkommensbezüge der Kanzleibeamten nicht anerkannt werden kann, zumal auch sie durch die bei den Landständen eingebrachte Gesetzesvorlage wegen Erhöhung des Wohnungsgeldes jetzt eine namhafte Erhöhung ihres Dienst Einkommens zu gewärtigen haben.

Zu Ziffer 5 der Eingabe.

Die hier berührten Wünsche bezüglich des Titelwesens *cc.* sind zur Zeit noch Gegenstand der Prüfung."

Die Kommission glaubte sich der näheren Einmischung in die internen Verhältnisse des Dienstes enthalten und sich darauf beschränken zu sollen, den Wunsch auszusprechen, daß den Bitten der Petenten entsprechend thunlichst Abhilfe geschaffen werden und insbesondere Maßregeln zur Abkürzung der unverhältnißmäßig langen Wartezeit bis zur etatmäßigen Anstellung ergriffen werden sollten.

3. Die von Großherzoglicher Zolldirektion angestellten Subaltern- und Unterbeamten haben der Kammer eine Denkschrift unterbreitet, welche deren Gehaltsverhältnisse in Vergleich stellt mit den entsprechenden Verhältnissen in anderen Bundesstaaten und zu dem Schluß kommt, daß diese Verhältnisse, insbesondere in Bayern und Preußen, günstigere sind als bei uns. Auch wird hervorgehoben, daß, da die Bezahlung der Grenz Zollbeamten den Einzelstaaten aus der Reichskasse vergütet wird, die badischen Zollbeamten in Folge der niedrigeren Sätze unseres Gehaltstariers aus der Reichskasse niedrigere Bezüge erhalten als ihre Kollegen in anderen Bundesstaaten.

Als ein Mittel zur theilweisen Abhilfe dieses, allerdings auch nach Ansicht der Kommission sehr wenig wünschenswerthen Mißstandes bringen die Petenten die Gleichstellung der

- a. Bureauassistenten und Hafenmeister mit den Steuereinnehmern I. Klasse,
- b. Neben Zollamtsassistenten und Untersteueramtsgehilfen mit den Steuereinnehmern II. Klasse,
- c. Revisionsaufseher, berittenen Aufseher, Anmeldepostenverwalter, Hafenmeistergehilfen, Wagonmeister und Lagerhausaufseher mit den Steueroberaufsehern,
- d. Zolleinnehmer mit den Steuereinnehmern III. Klasse,
- e. Grenzaufseher, Hafenaufseher, Gewichtseher, Schiffsbegleiter, Rübenzuckersteuer- und Salzsteuer- aufseher mit den Steueraufsehern

und zwar schon im Budget 1902/3 in Vorschlag.

Auf Anfrage der Kommission theilte Großherzogliche Regierung mit:

„In der vorliegenden Denkschrift über die Lage der bei der Zollverwaltung angestellten Subaltern- und Unterbeamten wird die Ansicht vertreten, daß diese Beamtenklasse insbesondere bei Bemessung der Gehalte nicht diejenige Werthschätzung erfahren habe, wie sie den an sie gestellten Anforderungen entspräche und auch namentlich im Vergleich mit den Beamten der Steuerverwaltung gerechtfertigt wäre. Sie glauben deshalb zu der Forderung berechtigt zu sein, mit den Beamten der Steuerverwaltung und zwar schon mit Wirkung von der laufenden Budgetperiode ab gleichgestellt zu werden.

Was zunächst die dafür zum Beweise herangezogenen von den Anwärtern für solche Stellen verlangten Anforderungen an Kenntnissen betrifft, so wird von dem Bewerber um eine Grenzaufseherstelle neben körperlicher Rüstigkeit nichts anderes als die gewöhnliche Volksschulbildung verlangt, alle übrigen Kenntnisse eignet er sich erst während seiner Dienstzeit an, wozu er in den ersten Monaten noch Anleitung durch den vorgeordneten Grenzkontroleur erhält. Von einer umfassenden Kenntniß des in der Denkschrift aufgezählten Stoffs ist dabei nicht die Rede, es beschränkt sich dieselbe völmehr auf das unbedingt für den Dienst Erforderliche. Nur der Grenzaufseher, der auf die besser dotirten Stellen eines Revisionsaufsehers oder Neben- zollamtsassistenten abhebt, hat sich durch Selbststudium umfassendere Kenntnisse anzueignen, worin er übrigens durch zeitweilige Verwendung im Abfertigungsdienst, bei statistischen Arbeiten u. dergl. unterstützt wird. Seine Befähigung für solche Stellen hat er durch eine besondere Prüfung nachzuweisen.

Die Grenzaufseher, von denen die erwähnten geringen Vorkenntnisse verlangt werden, beziehen nach Abtheilung K D.-Z. 7 der Gehaltsordnung neben einem Wohnungsgeld von seither 100 bis 250 *M* und freier Dienstkleidung einen Gehalt von 1000 bis 1450 *M* und beim Vorrücken zum Zolleinnehmer bis zu 1500 *M*. Werden damit die Gehälter von Bediensteten anderer Verwaltungen in Vergleich gezogen, von denen die gleiche Vorbildung verlangt wird und die sich die Fachkenntnisse ebenfalls erst während der Dienstzeit aneignen, so beziehen nach Abtheilung K D.-Z. 8, 9 und 10 des Gehaltstarifs beispielsweise Schaffner, Schutzmänner und Gendarmen, die bei Ausübung ihres Dienstes nicht weniger Gefahren für Leib und Leben ausgesetzt sind als Grenzaufseher, Gehälter von 900—1450 bezw. 1150—1400 bezw. 1100—1400 *M*; von einer ungünstigeren Behandlung der Grenzaufseher kann also keine Rede sein. Wenn demgegenüber auf die günstigeren Gehaltsverhältnisse der Steueraufseher, die nach K D.-Z. 5 des Gehaltstarifs einen Gehalt von 1200—1600 *M* beziehen, hingewiesen wird, so ist dabei nicht in Rücksicht gezogen worden, daß zu Steueraufsehern nur solche Anwärter ernannt werden, die entweder bei der Gendarmerie den Civilversorgungsschein erlangt oder bei der Grenzwaſche gedient haben, daß die Anwärter auf diese Stellen, da ein direkter Zugang von Militär- oder Civilanwärttern nicht zugelassen ist, erst einige Jahre später in Steueraufseherstellen einrücken, während welcher Zeit der Grenzaufseher schon die erste Zulage erdient hat. Die bessere Dotirung dieser Stellen, in die der Grenzaufseher ohne weiteres, wenn er sich darum bewirbt, einrücken kann, muß zugleich einen gewissen Anreiz zum Uebergang in dieselben ausüben, um dadurch die im dienstlichen Interesse nicht entbehrliche Verjüngung der Grenzaufsichtsmannschaft herbeizuführen. Die höhere Dotirung erscheint aber auch mit Rücksicht auf die an den Steueraufseher gestellten vergleichsweise etwas größeren dienstlichen Anforderungen gerechtfertigt. Es mag in dieser Richtung nur darauf verwiesen werden, daß er eine gewisse Aufsicht über die Rechnungsführung der kleineren Steuereinnahmereien auszuüben, sie in ihrer Dienstführung mit Rath und That zu unterstützen hat, überhaupt seinen Dienst viel selbständiger auszuüben hat als der Grenzaufseher. Durch den dem Grenzaufseher eröffneten Eintritt in Steueraufseherstellen ist ihm auch, wenn er auf weiteres Vorrücken abhebt, die Erlangung von Steueroberaufseher- und Steuereinnahmerstellen ermöglicht.

Aber auch beim Verbleiben in der Zollverwaltung ist den Petenten die Erlangung einer besser dotirten Stelle nicht versagt, dazu sind die Stellen der Revisionsaufseher und Bureau- und Nebenzollamtsassistenten vorhanden, auf denen Höchstgehälter bis zu 2100, 1900 und 1800 *M* erreicht werden können. Gerade die Stellen der Revisionsaufseher und der Bureauassistenten sind aber in den letzten Jahren nicht unerheblich vermehrt und damit die Verhältnisse der Bittsteller wesentlich verbessert worden; hierin noch weiter zu gehen, wie in der Petition verlangt wird, liegt vorerst kein dienstliches Bedürfnis vor.

Die wenigen Stellen der Nebenzollamtsassistenten — es sind nach dem Staatsvoranschlag von 1902/03 im Ganzen 15 angefordert — werden in der Denkschrift durch Gegenüberstellung mit verschiedenen Stellen der Steuerverwaltung verwerthet, um zu beweisen, daß die Zollbeamten bei der Gehaltsaufbesserung weniger berücksichtigt worden sind, als die Steuerbeamten. Es muß die Möglichkeit zugegeben werden, daß einzelne Beamtenkategorien bei den letzten Neuregelungen der Gehaltsverhältnisse nicht im gleichen Maße aufgebeßert worden sind wie andere, weil auf die Höhe der Gehalte gleichartiger Beamtenklassen Rücksicht zu nehmen war, es ist deshalb auch die Betrachtung der Gehalte einer Beamtenklasse für sich ohne Berücksichtigung der Beamten mit gleicher Vorbildung und ähnlichen Funktionen einer anderen Verwaltung nicht geeignet, um zu einem richtigen Urtheil zu gelangen. Wenn man die Nebenzollamtsassistenten den Steuereinnahmereigehilfen (ebenfalls J 9 des Gehaltstarifs), die berittenen Grenz- und Revisionsaufseher (J 12) den Steueroberaufsehern, Polizei- oder Gendarmeriewachmeistern (J 11) gegenüberstellt, so wird man zu dem Ergebnis kommen, daß nach der von diesen Beamtenklassen verlangten Vorbildung und ihren dienstlichen Obliegenheiten eine unterschiedliche Behandlung hinsichtlich des Gehaltes nicht angezeigt erscheint und daß die in Frage stehenden Beamten der Zollverwaltung bei der Gehaltsbemessung in angemessener Weise berücksichtigt worden sind, jedenfalls aber keine schlechtere Behandlung erfahren haben, als ihnen gleich zu achtende andere Beamten. Die bezüglich einer anderweiten Klassifizierung vorgebrachten Wünsche scheinen uns deshalb von einer einseitigen Ueberschätzung der Bedeutung der eigenen Dienstleistungen im Vergleich zu denjenigen anderer Beamten-

lassen nicht ganz unbeeinflusst zu sein. Ein Hinweis auf die in anderen Bundesstaaten bezahlten Gehalte zur Begründung von Forderungen nach Gehaltserhöhungen dürfte für eine einzelne Beamtenklasse nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, da sonst manche andere Beamtenklasse besonders aus der Reihe der höheren Beamten mit größerem Recht höhere Gehaltsansprüche geltend machen könnte.

Ein Bedürfnis zu einem sofortigen speziellen Vorgehen zur Verbesserung der Lage der Subaltern- und Unterbeamten bei der Zollverwaltung, bei deren Schilderung die Denkschrift von Uebertreibungen nicht ganz frei ist, scheint uns hiernach nicht gegeben zu sein. Größten Bedenken müßte ein Vorgehen in dieser Richtung lediglich zu Gunsten der Grenzzollbeamten, deren Bezüge den Bundesstaaten vom Reiche ersetzt werden, unterliegen, da mit einem solchen eine ungerechtfertigte unterschiedliche Behandlung der an der Grenze und im Binnenlande thätigen Beamten der gleichen Kategorien geschaffen würde. Es wird deshalb bei einer allgemeinen Revision der Gehaltsordnung auch hinsichtlich dieser Beamten zu prüfen sein, inwieweit eine allgemeine Besserstellung angezeigt erscheint."

Der Kommission scheinen die Verhältnisse dieser Beamten nicht derart ausnahmsweise zu liegen, daß ein Abweichen von der Regel, wonach erst bei der allgemeinen Revision des Gehaltstarifs solchen Gesuchen näher getreten werden soll, nothwendig wäre, und beantragt deshalb, auch diese Petition der Großherzoglichen Regierung zur Kenntnißnahme und als Material für die demnächstige Revision des Gehaltstarifs zu überweisen.

4. Wie dem letzten, so ging auch dem jetzigen Landtag eine Petition der im Zolldienst in Mannheim beschäftigten Hilfsaufseher (29 in Mannheim, 3 in Heidelberg, 1 in Hockenheim) zu, mit der Bitte um etatmäßige Anstellung und Erhöhung ihr Bezüge.

Auf Anfrage der Kommission theilte Großherzogliche Regierung mit:

„Während die frühere Petition von 7 im Hafenaufsichtsdienste in Mannheim verwendeten Hilfsaufsehern unterzeichnet war, ist die vorliegende ausschließlich von im Lageraufsichtsdienst in Mannheim, Heidelberg und Hockenheim verwendeten Hilfsaufsehern eingereicht worden. Die frühere Eingabe, zu der sich das Finanzministerium eingehend geäußert hat, — vergleiche das Schreiben vom 9. Juni 1900, Nr. 4486 und die Verhandlungen in der 109. Sitzung der II. Kammer vom 4. Juli 1900 — ist der Großherzoglichen Regierung in dem Sinne zur Kenntnißnahme überwiesen worden, daß in Verbindung mit der Neuregelung des Gehaltstarifs die etatmäßige Anstellung der älteren und verdienstlicheren Hilfsaufseher auf weniger unvortheilhaftem Wege als es zur Zeit möglich ist, erwogen werde, und in dem Sinne empfehlend überwiesen worden, daß bei der Bemessung der nach § 46 B. G. zu verwilligenden Unterstützungsgehälter der Anspruch auf Invaliden- und Altersrente außer Betracht gelassen werden möge.

Seitdem hat sich in der Lage dieser Beamtenklasse nichts geändert. Die Petenten auf der zur Zeit von ihnen belleideten Lageraufseherstelle etatmäßig anzustellen, ist nicht möglich, da solche Stellen im Gehaltstarif nicht vorgesehen sind und zur Schaffung solcher im Wege der Ergänzung des Gehaltstarifs ein dienstliches Bedürfnis nicht anzuerkennen ist. Dagegen kommen, wie zu der früheren Eingabe schon näher ausgeführt worden ist, die Stellen als Nebenzollamtsdiener wenigstens als Durchgangsposten zu anderen etatmäßigen Stellen in Betracht, womit allerdings für den Anfang unter Umständen eine Einkommensminderung für die Betreffenden verbunden ist, die aber unter Berücksichtigung der Verschiedenheit in den Kosten für die Lebenshaltung in Mannheim und in den Orten mit Nebenzollämtern II. Klasse nicht so groß ist. Nach Erhöhung des Wohnungsgeldes würde der Einkommensunterschied noch geringer werden. Die zweite Möglichkeit zur etatmäßigen Anstellung zu gelangen, bildet — wenigstens für einen Theil der Bittsteller — der Grenzaufsichtsdienst.

Eine in dieser Richtung früher von dem einen oder anderen Hilfsaufseher gestellte Anfrage ist stets mit dem Anheimplen der Einreichung eines darauf bezüglichen Gesuchs von der Zolldirektion beantwortet worden. Gesuche um Uebnahme in den Grenzaufsichtsdienst sind von keinem der Gesuchsteller bisher eingereicht worden. Die Möglichkeit zur Erlangung der etatmäßigen Anstellung auf diesem Wege ist beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen fortdauernd gegeben. Daß von der Beschreitung dieses Weges die

„schweren Opfer“, die sie auferlegt, die Bittsteller zurückgehalten haben, erscheint uns wenig wahrscheinlich. Der Anfangsgehalt eines Grenzaufsehers beträgt ebenso wie der eines Hafenaufsehers nach K 7 des Gehaltstariſs 1000 *M.* neben dem Wohnungsgeld von bisher 100—250 *M.* und freier Dienstkleidung; die erste Zulage von 120 *M.* wird nach drei Jahren fällig. Die Hauptschwierigkeit in der Lösung der Frage scheint uns, wie wir früher schon ausgeführt haben, auch heute noch darin zu bestehen, daß die Bittsteller größtentheils unbedingt in Mannheim zu bleiben, jedenfalls aber nicht an die Grenze verſetzt zu werden wünschen und deßhalb ihre etatmäßige Anstellung in Mannheim als Hafenaufseher oder Gewichtseſer, ohne vorher den mühevollen Grenzdienst durchzumachen, ermöglicht sehen möchten. Der Ueberführung der Bittsteller in diese Stellen steht neben dem Umstande, daß einzelne nicht die erforderliche Anzahl Dienstjahre und keine tadellose Dienstführung aufzuweisen haben, entgegen, daß die Zollverwaltung dieser Stellen bedarf, um etatmäßige Grenzaufseher, die Jahre lang einen weit anstrengenderen und oft auch wichtigeren Dienst zu versehen hatten, in Folge körperlicher Leiden in dem anstrengenden Grenzbewachungsdienst oder dem Abfertigungsdienst auf Bahnhöfen ohne Gefahr für Gesundheit und Leben nicht mehr verwendbar sind, dagegen als Hafenaufseher oder Gewichtseſer in Mannheim noch mit Erfolg thätig sein können. Die Zahl dieser auf eine solche Stelle wartenden Grenzaufsichtsbeamten ist aber meist größer als die Zahl der zur Verfügung stehenden Stellen. Ständen der Zollverwaltung diese Stellen nicht zur Verfügung, so müßte in größerem Umfang als jetzt zur Zurücksetzung dieser Beamten geschritten werden, was weder im persönlichen Interesse der betreffenden Beamten noch vom finanziellen Standpunkte aus erwünscht erscheint.

Daher kommt es, daß trotz der schon seit dem Jahre 1896 bestehenden Möglichkeit, Hilfsaufseher im Hafenaufsichtsdienst von einem gewissen Dienstalter nur vereinzelt zur Anstellung als Hafenaufseher gelangt sind. Um auch den Klagen der Hilfsaufseher im Lageraufsichtsdienst abzuhelfen, ist im Juli vorigen Jahres angeordnet worden, daß nicht nur die im Hafenaufsichtsdienste, sondern auch die im Lageraufsichtsdienste verwendeten Hilfsaufseher mit etwa 10—15jähriger Dienstzeit, die nicht unter die Zahl der Grenzaufsichtsanwärter fallen, bei der etatmäßigen Anstellung als Hafenaufseher Berücksichtigung finden sollen. Bei Besetzung der unter Titel VII § 7 des Etats des Finanzministeriums neuangeforderten 9 Hafenaufseherstellen wird es in Folge dessen möglich sein, einen oder den anderen der älteren und besonders verdienten Hilfsaufseher etatmäßig unmittelbar als Hafenaufseher anzustellen. Im Allgemeinen freilich wird aus den oben angeführten Gründen der bisher befolgte Grundsatz nicht aufgegeben werden, wonach bei Besetzung dieser Stellen Grenzaufseher, deren Gesundheit durch den strengen Dienst an der Grenze Noth gelitten hat, unbedingt vor den Hilfsaufsehern den Vorzug verdienen. Es sollen deßhalb den letzteren auch künftig in der Regel als Durchgangsposten die geringer dotirten Stellen von Nebenzollamtsdienern zugänglich gemacht werden, wobei indessen darauf geachtet wird, daß durch ein starres Festhalten an diesem Grundsatz den Hilfsaufsehern die Wohlthat der etatmäßigen Anstellung nicht überhaupt vorenthalten werden soll, da besondere Familien- oder sonstige Verhältnisse in gewissen Fällen die Annahme einer Nebenzollamtsdienerstelle einem Hilfsaufseher nicht als rathlich erscheinen lassen können. Damit dürfte den Wünschen der Bittsteller, soweit es unter dem derzeitigen Gehaltstariſ ohne Schädigung besser berechtigter Ansprüche möglich ist, Rechnung getragen sein. Inwieweit die Ueberführung der verdienten Hilfsaufseher in etatmäßige Stellen weiterhin erleichtert werden könnte, wird bei einer allgemeinen Revision des Gehaltstariſs zu prüfen sein.

In der Petition wird weiter Klage geführt über die geringe Höhe der Vergütung im Vergleiche zu den in städtischen und Privatdiensten bezahlten Gehältern. Daß die Bezahlung bei städtischen Verwaltungen und Privaten meist besser ist, wird wohl bis zu einem gewissen Grade zugegeben werden müssen, dies ist aber nicht nur hinsichtlich der Hilfsaufseher, sondern auch bei anderen Beamtenkategorien der Fall, die, wenn man die Heranziehung der hier gezahlten Besoldungen zum Vergleiche mit den Gehältern im Staatsdienste zulassen wollte, mit Recht die gleiche Klage erheben könnten; in dieser Richtung nur bei den Hilfsaufsehern eine Ausgleichung herbeizuführen, wird deßhalb nicht angehen. Den theureren Lebensverhältnissen in den Städten der I. Ortsklasse des Wohnungsgeldtariſs ist bereits Rechnung getragen dadurch, daß den niederen nichtetatmäßigen Bediensteten dieser Art mit Wirkung vom 1. October 1899 eine Zulage von jährlich 120 *M.*

zu der sonst gewährten Vergütung gewährt wurde; die Mannheimer Hilfsaufseher erfreuen sich ferner noch des Vorzugs, daß ihnen noch freie Dienstkleidung geliefert wird; außerdem besteht in Mannheim in größerem Umfange als sonstwo die Möglichkeit, durch Abfertigungen außerhalb Amtsstelle oder außerhalb der ordentlichen Dienststunden durch Gebührenbezug ein Nebeneinkommen zu erzielen. Ein besonderes Vorgehen nur zu Gunsten der Bittsteller erscheint deshalb nicht angezeigt; dem Wunsche nach Erhöhung der Bezüge wird vielmehr nur aus Anlaß einer etwaigen allgemeinen Neuregelung der Vergütungen der nicht etatmäßigen Beamten entprochen werden können.

Aus den gleichen Gründen wird die Gewährung eines Wohnungsgeldzuschusses an die Bittsteller nicht möglich sein, da ein solcher an nicht etatmäßige Beamte bis jetzt grundsätzlich nicht gewährt wird. Das in der Petition weiter vorgebrachte Gesuch, an Stelle der für den nicht etatmäßigen Beamten bzw. seine Hinterbliebenen in §§ 46 und 57 B. G. vorgesehenen fakultativen Zuwendungen einen festen Ruhegehalt und eine bestimmte Hinterbliebenenversorgung treten zu lassen, wäre nur auf dem Wege der Abänderung der Beamtengesetzgebung zu ermöglichen; ein Bedürfnis zu einem solchen Vorgehen wird indessen nicht anzuerkennen sein.

Was endlich den von den Petenten bemängelten Titel „Hilfsaufseher“ betrifft, so soll derselbe, wie schon in dem Schreiben des Finanzministeriums vom 18. Dezember 1901 Nr. 10340 zu dem Gesuch des Hilfsaufsehers Kromer ausgeführt worden ist, ähnlich wie die Bezeichnung Hilfskanzleidiener u. A. die nicht etatmäßige Verwendung des Trägers im Gegensatz zu den etatmäßigen Steuer-, Grenz-, Hafenaufsehern u. kennzeichnen. Falls der Titel „Privatlageraufseher“ von den betreffenden Beamten bevorzugt werden sollte, könnte dieser als sachlich bezeichnender als der bisherige in Frage kommen, worüber weitere Verhandlungen gepflogen werden sollen.“

Die Kommission beantragt in Anlehnung an den Kammerbeschluß der letzten Tagung zu dieser Frage die Ueberweisung der Petition an Großh. Regierung zur Kenntnißnahme in dem Sinne, daß den Wünschen der Petenten auf etatmäßige Anstellung insbesondere für die älteren und verdienten Hilfsaufseher thunlichst entprochen werde.